

E 13 08-2022

Der Landrat des Kreises Groß-Gerau

Kreisverwaltung Groß-Gerau | Postfach 1464 | 64504 Groß-Gerau

Interessengemeinschaft
Straßenbeiträge Riedstadt
Herrn Helmuth Keller
Landskronstraße 6
64560 Riedstadt



Kommunalaufsicht, Wahlen,
Ordnungs- und Gewerberecht
Kommunal- und Bürgerdienste
Besuchsanschrift
Wilhelm-Seipp-Straße 4
64521 Groß-Gerau
Zimmer
139
Auskunft
Herr Lehr
Telefon
+49 6152 989-315
Fax
+49 6152 989-697
E-Mail
kowa@kreisgg.de
Aktenzeichen
III/1.1-Ir
Datum
10. August 2022

**Durchführung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);
Ihre Eingabe vom 15. November 2021 wegen Widerstreit der Interessen gemäß § 25 Abs. 1 HGO**

Ihr Schreiben vom 29. Juli 2022 zu meinem Schreiben vom 6. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Keller,

vielen Dank für Ihr o. a. Schreiben.

Die von Ihnen beigefügte Niederschrift über die Sitzung des Straßenbeitragsausschusses vom 26. Mai 2021 ist meines Erachtens nicht ausreichend geeignet, um die von Ihnen genannte Falschaussage des Bürgermeisters der Büchnerstadt Riedstadt zum Interessenwiderstreit von Ausschussmitgliedern zu belegen.

Die Niederschrift kann eine tatsächlich geäußerte Aussage im Ausschuss deshalb nicht belegen, weil darin insbesondere „nur“ die Verhandlungsgegenstände und die gefassten Beschlüsse festgehalten sind (§ 62 Abs. 5 HGO in Verbindung mit § 61 Abs. 1 HGO und § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Riedstadt). Eine Niederschrift stellt daher gerade kein Wortprotokoll dar (vgl. Bennemann in KVRH, HGO-Kommentar, § 61 Rn. 9). Deshalb kann nicht unterstellt werden, dass die maßgebende Textpassage in der besagten Niederschrift die wortgetreue Aussage des Bürgermeisters wiedergibt.

Im Übrigen stimme ich Ihnen zu, dass durch Zeugenaussagen die entsprechend vorgenommene Äußerung des Bürgermeisters ermittelt werden kann. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass sich nach mehr als einem Jahr nicht mehr alle maßgebenden Personen zumindest genau an die Wortwahl erinnern könnten. Als maßgebende Personen kämen alle Anwesenden der Ausschusssitzung in Frage. Mithin erscheint es hinreichend unwahrscheinlich, dass alle Anwesenden übereinstimmende Angaben zur entsprechend inhaltlichen Aussage des Bürgermeisters abgeben würden.

Postanschrift:
Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau
Bushaltestellen: „Landratsamt“,
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag:
8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18
BIC: HELADEF1GRG
www.kreisgg.de

(1/2)

Weiterhin informiere ich Sie zur Vermeidung von Missverständnissen darüber, dass es dem Bürgermeister als Sprecher des Magistrats jederzeit möglich ist, sich zu einem Gegenstand der Verhandlung u. a. im Ausschuss zu äußern (§ 62 Abs. 5 HGO in Verbindung mit § 59 HGO).

Ferner bezieht sich meine Ausführung der „Einzelfallbeurteilung“ zum Interessenwiderstreit in meinem Schreiben vom 6. Juli 2022 ausdrücklich auf zukünftige Beratungen oder/und Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung. Eine solche Entscheidung verlangt, dass diese jeweils im Einzelfall geprüft und entschieden werden muss (so Unger in KVRH, HGO-Kommentar, § 25 Rn. 85).

Nach alledem bleibe ich daher bei meinen Feststellungen.

Ich hoffe, dass Sie zusammen mit meinen o. a. Ergänzungen mein Ergebnis zu Ihrer Eingabe besser nachvollziehen können.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



(Astheimer)
Erster Kreisbeigeordneter